

Name / Vorname:

Bereich:

Erklärung zur Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer
gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 WissZeitVG

- bitte ggf. für jedes Kind gesondert einreichen -

Hiermit erkläre ich, dass ich das Kind

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

- leibliches Kind Adoptivkind Stiefkind Kind der/des Ehe-/Lebenspartner/in
 Sonstiges:

im Sinne des **§ 2 Abs. 1 Satz 4 WissZeitVG** (*siehe Rückseite*) betreut habe.

Die Betreuung erfolgte durchgängig in der Zeit

- | | | |
|----|-----|-----|
| 1. | von | bis |
| 2. | von | bis |
| 3. | von | bis |
| 4. | von | bis |

Während der genannten Zeiten konnte ich einen prägenden Einfluss auf das oben genannte Kind nehmen. Dabei habe ich mit dem oben genannten Kind

- in einem **gemeinsamen Haushalt** gelebt: Zeiten unter Ziffer 1. 2. 3. 4.
 nicht in einem **gemeinsamen Haushalt** gelebt: Zeiten unter Ziffer 1. 2. 3. 4.
Das Kind wurde dennoch von mir betreut (Erläuterungen zu Art und Umfang der Betreuung sind gesondert einzureichen)

Eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes liegt dem Dez. 3.1 vor ist beigelegt.

Mir ist bekannt, dass bewusste Falschangaben die Anfechtung des geschlossenen Arbeitsvertrages rechtfertigen können.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 2 Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

1) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren, zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. Satz 4 gilt auch, wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre. Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.

Für Fragen zur Auslegung dieser gesetzlichen Regelung stehen die Personalsachbearbeiter/innen im Dezernat 3.1 jederzeit gerne zur Verfügung.